

31.01.24**Antrag**
des Freistaates Sachsen

Entschlieung des Bundesrates zur Erhhung der GrberpauschalenFreistaat Sachsen
Ministerprsident

Dresden, 30. Januar 2024

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

ich bitte Sie, die als Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Erhhung der Grberpauschalen

gem § 36 Absatz 2 der Geschftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 1041. Sitzung des Bundesrats am 2. Februar 2024 zu setzen und im Anschluss den zustndigen Ausschssen zuzuweisen.

Dem geht ein entsprechender Beschluss der Schsischen Staatsregierung vom 30. Januar 2024 voraus.

Mit freundlichen Gren
Michael Kretschmer

Entschließung des Bundesrates zur Erhöhung der Gräberpauschalen

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach dem Gräbergesetz verpflichtet ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Pauschale für die Anlegung, Instandsetzung, Pflege und Verlegung von Gräbern sowie für die Identifizierung namentlich unbekannter Toter für die Länder für je zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre festzulegen.
2. Der Bundesrat stellt weiter fest, dass dieser gesetzlichen Verpflichtung seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr nachgekommen worden ist.
3. Der Bundesrat stellt schließlich fest, dass die Höhe der seit dem 1. Januar 2019 unveränderten Pauschalen zur Erstattung der Aufwendungen an die Länder nach § 10 Absatz 4 Satz 1 Gräbergesetz im Hinblick auf die zwischenzeitliche Preisentwicklung nicht mehr auskömmlich ist.
4. Aus Sicht des Bundesrates sind daher folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - a) die Gräberpauschalen für die Länder sind für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 neu festzusetzen;
 - b) diese sind dabei in angemessenem Umfang – mindestens jedoch um 25 Prozent im Verhältnis zu den für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 festgesetzten Pauschalen – zu erhöhen.
5. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, eine den gestiegenen Kosten Rechnung tragende neue Gräberpauschalenverordnung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu veranlassen.

Begründung

Nach Artikel 120 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes trägt der Bund die Aufwendungen für die inneren und äußeren Kriegsfolgelasten. Dazu zählen auch die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Nach § 10 Absatz 4 Satz 1 Gräbergesetz erstattet der Bund den Ländern in einer Pauschale die jährlichen Aufwendungen für die Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber, die Aufwendungen für die Verlegung von Gräbern und die Aufwendungen für die Identifizierung namentlich unbekannter Toter in einer Pauschale (sog. Gräberpauschale). Dabei setzt gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Gräbergesetz das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Pauschale für die Länder für je zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre fest.

Die letzte Festsetzung erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 2019 für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 mit einer Erhöhung von 10 Prozent gegenüber dem vorausgehenden Zweijahreszeitraum (vgl. Gräberpauschalenverordnung 2019/2020 vom 15. Februar 2019 (BGBl. I S. 121)). Seither gab es keine Neufestsetzungen, die Pauschalen für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 sind vielmehr unverändert geblieben. Dies ist umso bedenklicher, als der Bund auch in der Vergangenheit seiner Verpflichtung zur Anpassung der Pauschalen nur unzureichend nachgekommen ist. So blieben die Pauschalen für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 bis 2017 unverändert und die 2017 wirksam gewordene Erhöhung um lediglich 5 Prozent konnte die im Zeitraum von 2006 bis 2017 eingetretenen Preissteigerungen nicht angemessen abbilden (BR-Drs. 643/18 vom 18.12.2018, Seite 1). Trotz der gesetzlichen Festsetzungspflicht aller zwei

Jahre (§ 10 Absatz 4 Satz 2 Gräbergesetz) hat der Bund demnach in den vergangenen 18 Jahren nur zweimal die Pauschale für die Länder angepasst.

Die Unterdeckung im Rahmen der aktuell gültigen Pauschalen hat sich in den Ländern nun zugespitzt. Die Aufwendungen sowohl für laufende Pflege- wie auch Instandsetzungsmaßnahmen können bereits jetzt bzw. werden ab dem kommenden Jahr zur Bewirtschaftung der Grabanlagen nicht mehr vollständig aus Bundesmitteln bzw. Rücklagen gedeckt werden. Denn mit den aktuellen Pauschalzuwendungen werden weder die seit 2021 gestiegenen Lohnkosten noch die Preissteigerungen von Strom und Dieselmotorkraftstoffen kompensiert, was die laufende Pflege der Gräber und Grabstätten der Opfer im Sinne des Gräbergesetzes deutlich erschwert. Darüber hinaus haben sich bekanntermaßen seit 2021 die Kosten für Bauleistungen deutlich erhöht. Gründe dafür sind Erhöhungen bei Lohn- und Materialkosten, steigende Transportkosten sowie Lieferengpässe, die im Ergebnis zu einem Verbrauch ggf. gebildeter Rücklagen und damit zu einem Stau notwendiger Sanierungsarbeiten an vielen Grabstätten führen. Schließlich führen notwendige Umbettungen und Zusammenlegungen von Friedhöfen dazu, dass vorhandene Mittel weiter reduziert werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Bund in der Verpflichtung, für Abhilfe zu sorgen und die Haushaltsmittel zur Erstattung der den Ländern entstehenden Aufwendungen hinsichtlich der Kriegsgräber nach Maßgabe des Grundgesetzes in ausreichendem Maße bereitzustellen. Mangels einer hinreichenden Datenbasis für eine Kostenprognose über die nächsten Jahre kann der konkrete Umfang der nach Auffassung der Länder im Übrigen unstrittig notwendigen Erhöhung nur annäherungsweise bestimmt werden. Eine Erhöhung der Pauschalen um mindestens 25 Prozent ist indes angesichts der Versäumnisse in den vergangenen Jahren, der fünf Jahre zurückliegenden letzten Anpassung sowie der in diesem Zeitraum eingetretenen (weiteren) Preissteigerungen dringend geboten.